

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0036 - 0041/24/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die Green4H2GmbH & Co. KG, Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen, beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA E1 bis WEA E6) des Typs Nordex DELTA4000 N149/5.X 5700 kW mit 104,7 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 149,1 m gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen im Außenbereich zwischen den Ortschaften Kogenbroich und Tripsrath und den Ortschaften Hochheid und Kraudorf auf den Grundstücken Gemarkung Geilenkirchen, Flur 54, Flurstück 147 (WEA E1 und WEA E2), Flur 10, Flurstück 99 und Flur 54, Flurstück 147 (WEA E3), Flur 50, Flurstück 154 und Flur 10, Flurstück 99 (WEA E4), Flur 10, Flurstücke 52 und 53 (WEA E5) sowie Flur 9, Flurstücke 330, 296 und 214 (WEA E6).

Im schalltechnischen Einwirkbereich der Ortschaft Tripsrath liegen neben den genannten neun WEA des Windparks Tripsrath (bestehende Windfarm mit drei und erweiterte Windfarm mit sechs WEA) im Stadtgebiet von Geilenkirchen südwestlich gelegen eine einzelne Windenergieanlage, in nordwestlicher Richtung drei WEA im Windpark Königshof sowie drei weitere WEA östlich der Ortschaft Heinsberg-Waldenrath. Somit wirken schalltechnisch 16 WEA auf die Ortschaft Geilenkirchen-Tripsrath ein.

Für die beiden Windparks auf dem Stadtgebiet Heinsberg nahe den Ortschaften Straeten (6 WEA) sowie Randerath (8 WEA) wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so dass diese WEA nicht für das jetzige Vorhaben zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der sich überschneidenden Einwirkbereiche für die genannten 16 WEA fällt das Vorhaben unter die Nr. 1.6.2 - 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen - Spalte 2 „A“ der Anlage 1 UVPG. Diesbezüglich wird im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Umweltauswirkungen der Anlagen beziehen sich in Bezug auf das Schutzgut Mensch auf Lärm, Schattenwurf und optisch bedrängende Wirkung. Die Vorgaben der TA Lärm werden eingehalten. Durch technische Maßnahmen werden die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten eingehalten. Eine optisch bedrängende Wirkung besteht nicht. Mögliche Gefährdungen für hier vorkommende gefährdete Vogelarten und Fledermauspopulationen werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen. Bei dem beanspruchten Standort handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. Dem Eingriff in das Landschaftsbild wird durch Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf die Erholungseignung sind auf Grund der kurzen Bauzeit als unerheblich zu betrachten. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind gering und werden ausgeglichen. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind ausgeschlossen. Wegen der geringen Größe und der geringen Ausprägung der Merkmale des Projektes sind potenziell relevante Umweltauswirkungen in ihrer Schwere und Komplexität grundsätzlich als sehr gering einzuschätzen.

Die Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 16.08.2024

Der Landrat

gez. Pusch